

er lehrt, du sollst Vater und Mutter ehren. — Das Weib wurde nicht aus dem Haupte des Mannes geschaffen, daß sie Herrin, nicht aus dem Fuße, daß sie Sklavin sei, sondern aus der Seite, daß sie ihm treu zur Seite stehe. — Bis zum 21. Jahre stehen Söhne und Töchter unter väterlicher Gewalt. — Von der Vormundschaft über Minderjährige. — Zwangserziehung. — Erbschaftsbestimmungen (Ausf. s. Lekt. 34).

(Gesetzliche Bestimmungen über das Verhältnis von Herrschaften und Diensthoten. — Kündigungsverhältnis. — Einiges aus der Gefindeordnung.)

3. Lektion.

Die Gemeinde.

1. Zweck. „Einigkeit macht stark“, sagt ein altes Sprüchwort und die Erfahrung lehrt, daß mit vereinten Kräften sich vieles erreichen und vieles schaffen läßt, was der einzelne nicht vermag, deshalb vereinigten sich mehrere Familien zu einer Gemeinde. — Vorteile dieses gemeinsamen Handelns in bezug auf Straßenbau, Bildungsanstalten, Feuerlöschmannschaften, Armenversorgung u. s. w. Lesen aus „Hermann und Dorothea“: „Was wäre das Haus, was wäre die Stadt — — und brüten hinter dem Ofen.“

Die Gemeinden bilden den Grundstein des ganzen Staatsorganismus, deshalb haben sie auch verschiedene Vorrechte, so z. B. die Befugnis, die Gemeindeverfassung und Gemeindeverwaltung selbständig zu regeln (Autonomie), allerdings unter Oberaufsicht des Staates. Selbst das Recht der Bestrafung steht der Gemeinde als Ortspolizeibehörde in beschränktem Maße zu. In jeder Stadt müssen und in jeder Landgemeinde können Ortsstatuten errichtet werden, durch welche man die Gemeindeverhältnisse näher regelt.

2. Gemeindebezirke. Mitglieder einer Gemeinde sind alle diejenigen selbständigen Personen, welche im Gemeindebezirke